

TE OGH 2021/3/25 120s17/21y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. März 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Brenner und Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Pateisky in der Strafsache gegen Deniz S***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach §§ 142 Abs 1, 15 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Deniz S***** und Emre E***** gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Jugendschöffengericht vom 10. September 2020, GZ 34 Hv 53/20m-106, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 25. März 2021 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Solé als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Brenner und Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Richteramtsanwärterin Mag. Pateisky in der Strafsache gegen Deniz S***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 15, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Deniz S***** und Emre E***** gegen das Urteil des Landesgerichts Innsbruck als Jugendschöffengericht vom 10. September 2020, GZ 34 Hv 53/20m-106, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schuldspruch A./, demgemäß auch in den Strafaussprüchen sämtlicher Angeklagten (einschließlich der Vorhaftanrechnungen) aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Innsbruck verwiesen.

Deniz S***** und Emre E***** werden mit ihren Rechtsmitteln auf die Aufhebung verwiesen.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen, auch einen rechtskräftigen Schuldspruch (B./) des Angeklagten Abdul A***** enthaltenden Urteil wurden Deniz S*****, Abdul Ah*****, Emre E***** und Emrullah Sa***** jeweils des Verbrechens des Raubes nach §§ 142 Abs 1, „15“ (vgl aber RIS-Justiz RS0122006 [T3] StGB (A./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen, auch einen rechtskräftigen Schuldspruch (B./) des Angeklagten Abdul A***** enthaltenden Urteil wurden Deniz S*****, Abdul Ah*****, Emre E***** und Emrullah Sa***** jeweils des Verbrechens des Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, „15“ vergleiche aber RIS-Justiz RS0122006 [T3] StGB (A./) schuldig erkannt.

[2] Danach haben sie am 7. März 2020 in I***** in einverständlichem Zusammenwirken durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) dem Mark O***** fremde bewegliche Sachen, nämlich eine

Armbanduhr und Bargeld mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz abgenötigt, indem sie Mark O***** in einem Halbkreis bedrohlich umringten, diesen immer enger schlossen, sodass für ihn eine Flucht nicht mehr möglich war, und die Herausgabe der Armbanduhr und von Bargeld forderten, „wobei die Tat hinsichtlich des Bargelds beim Versuch blieb, weil das Opfer über kein Bargeld verfügte“. [2] Danach haben sie am 7. März 2020 in I***** in einverständlichem Zusammenwirken durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Paragraph 89, StGB) dem Mark O***** fremde bewegliche Sachen, nämlich eine Armbanduhr und Bargeld mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz abgenötigt, indem sie Mark O***** in einem Halbkreis bedrohlich umringten, diesen immer enger schlossen, sodass für ihn eine Flucht nicht mehr möglich war, und die Herausgabe der Armbanduhr und von Bargeld forderten, „wobei die Tat hinsichtlich des Bargelds beim Versuch blieb, weil das Opfer über kein Bargeld verfügte“.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richten sich die von Deniz S***** auf Z 5, 5a, 9 lit a und 10 sowie die von Emre E***** auf Z 10a, jeweils des § 281 Abs 1 StPO, gestützten Nichtigkeitsbeschwerden. [3] Dagegen richten sich die von Deniz S***** auf Ziffer 5, 5 a, 9, Litera a und 10 sowie die von Emre E***** auf Ziffer 10 a,, jeweils des Paragraph 281, Absatz eins, StPO, gestützten Nichtigkeitsbeschwerden.

[4] Aus deren Anlass überzeugte sich der Oberste Gerichtshof davon (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO), dass dem Schuldspruch A./ eine sich zum Nachteil sämtlicher Angeklagter auswirkende, von diesen jedoch nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO anhaftet. [4] Aus deren Anlass überzeugte sich der Oberste Gerichtshof davon (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO), dass dem Schuldspruch A./ eine sich zum Nachteil sämtlicher Angeklagter auswirkende, von diesen jedoch nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO anhaftet.

[5] Nach den wesentlichen Feststellungen umzingelten die Angeklagten den Zeugen Mark O***** bedrohlich, sodass eine Flucht nicht möglich war, und forderten die Übergabe seiner Armbanduhr und seines Bargelds. „Angesichts der Überzahl der Burschen“ übergab er seine Armbanduhr an Emre E***** (US 8).

[6] Der Tatbestand des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB verlangt als Tatmittel – soweit fallbezogen relevant – eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Mit dem Hinweis auf § 89 StGB wird klargestellt, dass die Ankündigung einer minimalen, im Bagatellbereich liegenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder die bloße Drohung mit einer Misshandlung (§§ 83 Abs 2, 115 Abs 1 StGB) nicht ausreicht (vgl RIS-Justiz RS0118696; Eder-Rieder in WK2 StGB § 142 Rz 32; Leukauf/Steininger/Flora, StGB4 § 142 Rz 8; Fabrizio, StGB13 § 142 Rz 4). [6] Der Tatbestand des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB verlangt als Tatmittel – soweit fallbezogen relevant – eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Mit dem Hinweis auf Paragraph 89, StGB wird klargestellt, dass die Ankündigung einer minimalen, im Bagatellbereich liegenden Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder die bloße Drohung mit einer Misshandlung (Paragraphen 83, Absatz 2, 115, Absatz eins, StGB) nicht ausreicht vergleiche RIS-Justiz RS0118696; Eder-Rieder in WK2 StGB Paragraph 142, Rz 32; Leukauf/Steininger/Flora, StGB4 Paragraph 142, Rz 8; Fabrizio, StGB13 Paragraph 142, Rz 4).

[7] Die rechtliche Annahme der Eignung einer (hier nonverbalen) Erklärung, dem Opfer die begründete Besorgnis einzuflößen, der Täter sei willens und in der Lage, das angekündigte Übel herbeizuführen (RIS-Justiz RS0092255, RS0092538; Jerabek/Ropper in WK2 StGB § 74 Rz 34), erfordert Feststellungen zu ihrem Bedeutungsinhalt, die allein durch die Beschreibung des Täterverhaltens nicht ersetzt werden können (RIS-Justiz RS0092437, RS0092588 [insb T15]). [7] Die rechtliche Annahme der Eignung einer (hier nonverbalen) Erklärung, dem Opfer die begründete Besorgnis einzuflößen, der Täter sei willens und in der Lage, das angekündigte Übel herbeizuführen (RIS-Justiz RS0092255, RS0092538; Jerabek/Ropper in WK2 StGB Paragraph 74, Rz 34), erfordert Feststellungen zu ihrem Bedeutungsinhalt, die allein durch die Beschreibung des Täterverhaltens nicht ersetzt werden können (RIS-Justiz RS0092437, RS0092588 [insb T15]).

[8] Den oben angeführten Feststellungen ist solcherart nicht zu entnehmen, welches konkrete (qualifizierte) Übel die Täter mit dem „bedrohlichen Umzingeln“ des Opfers angekündigt hätten (RIS-Justiz RS0094153 [T1]).

[9] Davon abgesehen erschöpfen sich die Konstatierungen zur subjektiven Tatseite, wonach die Angeklagten es ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden, Mark O***** durch gefährliche Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben dessen Armbanduhr sowie Bargeld abzunötigen (US 9), in einem substanzlosen Gebrauch

der verba legalia und bleiben demnach ebenfalls ohne Sachverhaltsbezug (RIS-Justiz RS0119090; Hinterhofer/Oshidari, Strafverfahren Rz 9.189).

[10] Die tatrichterlichen Feststellungen vermögen demnach einen Schuldspruch nach § 142 Abs 1 StGB nicht zu tragen. [10] Die tatrichterlichen Feststellungen vermögen demnach einen Schuldspruch nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB nicht zu tragen.

[11] Urteilkassation (§ 285e StPO) ist – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Folge, ohne dass es eines Eingehens auf das in den Nichtigkeitsbeschwerden erstattete Vorbringen bedurfte. [11] Urteilkassation (Paragraph 285 e, StPO) ist – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – die Folge, ohne dass es eines Eingehens auf das in den Nichtigkeitsbeschwerden erstattete Vorbringen bedurfte.

[12] Die Angeklagten Deniz S***** und Emre E***** waren mit ihren Rechtsmitteln auf die Kassation zu verweisen.

Textnummer

E131368

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0120OS00017.21Y.0325.000

Im RIS seit

03.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at